

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

16. Juli 1870.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Durch die Vorschriften in den §§. 20, 22, 23 und 24 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 ist ein Theil der nach der gesetzlichen Regel den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zur Herstellung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege auf die Separations-Interessenten übertragen, auch rücksichtlich der Richtung, Lage und Breite der Kommunikations-Wege den Ablösungsbehörden neben den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren ein maßgebendes Bestimmungsrecht eingeräumt worden. Zur Sicherung einer der Absicht des Gesetzes entsprechenden und thunlichst gleichmäßigen Handhabung der fraglichen gesetzlichen Bestimmung und um Zweifeln sowohl über die zwischen den Verpflichtungen der Gemeinden und der Separations-Interessenten bestehenden Grenzen als über die den beteiligten Großherzoglichen Behörden rücksichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der fraglichen Bauanlagen angewiesene Zuständigkeit möglichst zu begegnen, hat mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, das unterzeichnete Staats-Ministerium beschloffen, das Nachstehende als

### N a c h t r a g

zu der Ausführungs-Verordnung vom 9. März 1868 zu den Gesetzen über den Straßenbau

hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen: